

Geschäftsverzeichnisnr. 4394
Urteil Nr. 55/2008 vom 13. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, erhoben von Jacqueline Szulwas.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jacqueline Szulwas, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue Cervantès 75/3, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 2007).

Am 9. Januar 2008 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus der Anlage der Klageschrift, gelesen im Lichte des von der klagenden Partei dem Hof übermittelten Begründungsschriftsatzes, geht hervor, dass sie die Nichtigerklärung von Artikel 15 § 1 Buchstabe b) Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2003 « zur Festlegung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer » beantragt.

B.2. In seinem Urteil Nr. 45/2008 vom 4. März 2008 hat der Hof diese Bestimmung für nichtig erklärt.

B.3. Die Klage ist demzufolge gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, dass die Klage gegenstandslos ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior